



# Dampfwalzen-Club Schweiz

## Statuten des Dampfwalzen – Club Schweiz

### 1. Name

Unter dem Namen „Dampfwalzen-Club Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wald.

### 2. Zweck

Der Club bezweckt, die in der Schweiz noch vorhandenen Dampfwalzen zu erhalten und vor ihrer Verschrottung zu retten, aber auch so lange wie möglich fahrtüchtig und in Betrieb zu halten. Er sucht, diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über den historischen und kulturellen Wert der Dampfwalzen.
- b) Sporadische Inbetriebnahmen der Walzen und Propagierung solcher Aktionen durch die Massenmedien.
- c) Austausch von Erfahrungen mit anderen Dampfwalzen-Clubs.
- d) Gegenseitige Unterstützung bei Restaurationen und Instandstellungen dieser Fahrzeuge (Adressen, Kontaktpersonen, Ersatzteillisten).
- e) Bestellung oder notfalls Selbstanfertigung von Ersatzteilen.
- f) Andere geeignete Massnahmen.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jedermann werden, der das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, wobei Jugendliche bis zum 18. Altersjahr lediglich beratende Stimme haben. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben. Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

### 4. Gönner

Der Vereinigung gehören auch Gönner an, die durch Beiträge den Vereinszweck unterstützen. Die Gönner werden periodisch über die Tätigkeit des Clubs orientiert und von Fall zu Fall unverbindlich um freiwillige Mithilfe gebeten. Irgendwelche rechtliche Verpflichtungen sind damit nicht verbunden. Gönner sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, haben aber auch keine Stimme an den Mitgliederversammlungen.

### 5. Mittelbeschaffung

Die Vereinigung beschafft ihre Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Freiwilligen Beiträgen im Rahmen von Finanzaktionen, die von Fall zu Fall von den Organen der Vereinigung beschlossen werden.

### 6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- c) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und des jährlichen Voranschlages.
- d) Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
- f) Ausschüttung von Vereinsvermögen an bestehende Mitglieder.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel oder mindestens fünfzig Mitglieder die Einberufung verlangen. Jährlich hat mindestens eine Generalversammlung stattzufinden.



# Dampfwalzen-Club Schweiz

## 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus je einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und maximal vier weiteren Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte im Rahmen des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren obliegen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## 8. Beschlussfassung / Zeichnungsbefugnis

Für die Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet das absolute Mehr, wobei die Präsenz von mindestens drei Mitgliedern erforderlich ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder sein Stellvertreter kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## 9. Vermögen / Haftung

Die ausgeschiedenen, ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Die Mitglieder haften mit ihrem persönlichen Vermögen nicht für Verpflichtungen des Vereins irgendwelcher Art.

## 10. Auflösung

Nach einer allfälligen Auflösung der Vereinigung soll das noch vorhandene Vermögen ähnlich gelagerten Institutionen / Vereinigungen, welche bei der letzten Generalversammlung bestimmt werden, oder an die verbliebenen Mitglieder übereignet werden.

## 11. ZGB

Im Übrigen gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

So beschlossen an der schriftlichen Generalversammlung vom 26. September 2020.

Der Vizepräsident: Fritz Ifanger

Der Sekretär: Ambros Saladin